

ÜBERGANG IN DIE WEITERFÜHRENDE SCHULE

Information für Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zum Übergang von der Primarstufe (Klasse 6) in die Sekundarstufe I (Klasse 7)

**Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,
bald wird Ihr Kind die Primarstufe verlassen und eine weiterführende Schule besuchen.**

Bei der Wahl der weiterführenden öffentlichen Schule können Sie – unabhängig von Ihrem Wohnort – einen Erst-, Zweit- und Drittwunsch angeben, wenn Ihr Kind inklusiv beschult werden soll.

Dazu melden Sie Ihr Kind innerhalb des Anmeldezeitraums **05.-12. März 2026** ausschließlich bei der von Ihnen zuerst gewünschten Schule (Erstwunschschule) an.

Bei der Anmeldung legen Sie diese Unterlagen im Original vor:

- den ausgefüllten Anmeldebogen
- die Förderprognose der bisher besuchten Schule
- ggf. Den Bescheid über die erfolgreiche Teilnahme am Probeunterricht
- den Bescheid über festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf (Kopie).

Die Originalunterlagen sind Ihnen von der aktuell besuchten Schule Ihres Kindes zusammen mit diesem Schreiben überreicht worden. Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind an dem Aufnahmeverfahren für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur dann teilnimmt, wenn ein entsprechender Förderbedarf über das aktuelle Schuljahr hinaus besteht. Endet der sonderpädagogische Förderbedarf mit Ablauf der Klasse 6, nimmt Ihr Kind am allgemeinen Aufnahmeverfahren teil.

Die Erstwunschschule nimmt Ihre Anmeldung nur bei Vorlage der Originalunterlagen entgegen. Andernfalls wird Ihr Kind nicht im Auswahlverfahren für die Erst-, Zweit- und Drittwunschschule berücksichtigt, sondern erst im Anschluss daran nach Maßgabe freier Plätze.

Fortsetzung der ersten Fremdsprache

Bitte beachten Sie bei der Auswahl der Schulen, dass Ihr Kind seine in der bisher besuchten Schule begonnene 1. Fremdsprache fortsetzen kann. Wird diese dort nicht angeboten, kann Ihr Kind grundsätzlich nicht in dieser Schule aufgenommen werden.

Sofern Ihr Kind die bisherige erste Fremdsprache nicht fortsetzen soll, müssen Sie sich bei der regionalen Schulaufsicht den Wechsel der Fremdsprachenfolge genehmigen lassen. Andernfalls kann Ihr Kind im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Eignungsfeststellung für das Gymnasium

Wenn Sie für Ihr Kind den Besuch eines Gymnasiums wünschen und die Notensumme der Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache der Förderprognose Ihres Kindes höher als 14 ist, können Sie Ihr Kind bis zu einem festgelegten Termin zu einem Probeunterricht anmelden. Das Formular zur Anmeldung für den Probeunterricht wurde Ihnen mit dem Halbjahreszeugnis ausgegeben.).

Der Probeunterricht findet an einer Standortschule im Schulbezirk der zuletzt besuchten Grund- oder Gemeinschaftsschule statt. Diese Standortschule steht in keinem Zusammenhang mit einem bestimmten Schulwunsch. Ein Bescheid über die Eignung bzw. Nichteignung wird Ihnen durch Ihre Grund- oder Gemeinschaftsschule ausgegeben. Die Anmeldung an einem Gymnasium kann nur unter Vorlage des Eignungsbescheides im Original erfolgen.

Aufnahmeverfahren an den weiterführenden Schulen

Stehen an Ihrer Erstwunschschele genügend Plätze für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zur Verfügung (in der Regel 4 je Klasse), wird Ihr Kind aufgenommen, es sei denn, dass die Schule nicht über die für eine angemessene Förderung erforderlichen personellen, sächlichen oder organisatorischen Möglichkeiten verfügt. Dabei kann es erforderlich werden, dass ein Aufnahmeausschuss eingerichtet wird, der Sie auch anhört. Wir empfehlen in jedem Fall, vorab Kontakt mit der Wunschschele aufzunehmen.

Erstwunschschele

Sollte es an Ihrer Erstwunschschele mehr Anmeldungen als verfügbare Plätze geben, führt die Schule – unabhängig von der Reihenfolge der rechtzeitig abgegebenen Anmeldungen – ein Auswahlverfahren durch. Entsprechend den Regelungen nach § 37 oder 37a Schulgesetz und § 33 Sonderpädagogikverordnung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gelten für den Fall einer Übernachtfrage folgende Kriterien:

1. *die baulichen Gegebenheiten, die die Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern erfüllen, die darauf wegen ihrer Beeinträchtigung besonders angewiesen sind (Barrierefreiheit), insbesondere Aufzüge, Rampen, Pflegebäder und Blindenleitsysteme,*
2. *den Umstand, dass Schülerinnen und Schüler die Schule gemeinsam mit einem im selben Haushalt lebenden Geschwisterkind oder anderen Kind (Geschwisterkinder) besuchen werden,*
3. *die besonderen Fördermöglichkeiten, die eine Schule gemäß ihrem Schulprogramm und ihren tatsächlichen personellen Gegebenheiten bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarf hat.*

Aufnahme an einer inklusiven Schwerpunktschele

Sofern Ihr Kind eine inklusive Schwerpunktschele besuchen soll, werden abweichend vom beschriebenen Verfahren im Rahmen der Frequenzvorgaben vorrangig Schülerinnen und Schüler aufgenommen, auf den die Schule zu folgenden Förderschwerpunkten spezialisiert ist.

- Autismus
- Geistige Entwicklung
- Hören und Kommunikation
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Sehen

Bitte informieren Sie sich daher darüber rechtzeitig bei der gewünschten Schule.

Aufnahme an einer Gemeinschaftsschele

Bitte beachten Sie, dass bei einer gewünschten Aufnahme an einer Gemeinschaftsschele weniger Schulplätze zur Verfügung stehen können, wenn alle Schülerinnen und Schüler der eigenen Primarstufe in die Jahrgangsstufe 7 aufrücken. In der Regel schließt das auch Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein.

Besondere Aufnahmeverfahren

Bitte beachten Sie weiterhin, dass für Schulen oder einzelne Klassen, die Schulversuche durchführen oder als Klassen besonderer pädagogischer Prägung anerkannt sind (z. B. Bettina-von-Arnim-Schele, Martin-Buber-Oberschele, Sophie-Scholl-Schele), andere Auswahlkriterien gelten, worüber die jeweilige Schule gern informiert.

Aufnahme an einer Zweitwunschschele

Falls Ihr Kind an der Erstwunschschele keinen Platz erhält, prüfen die regionale Schulaufsicht und das Schulamt, ob es an der von Ihnen gewünschten Zweit- oder ggf. auch Drittwunschschele noch freie Plätze gibt. Dabei werden dieselben Auswahlkriterien angelegt wie im Erstwunschverfahren.

In den seltenen Fällen, in denen für Ihr Kind an keiner der von Ihnen gewünschten Schulen ein Platz zur Verfügung steht, schlägt Ihnen die regionale Schulaufsicht in Einvernehmen mit dem Schulamt des Wohnbezirks eine Schule mit noch freien Plätzen vor. Diese Schule kann auch in einem anderen Bezirk liegen. Sie können diesen Schulplatz annehmen, haben aber weiterhin die Möglichkeit, eine andere Schule zu suchen, die ebenfalls einen freien Platz hat, um Ihr Kind aufzunehmen.

Alternativen zu den Wunschsulen

In den seltenen Fällen, in denen für Ihr Kind an keiner der von Ihnen gewünschten Schulen ein Platz zur Verfügung steht, benennt Ihnen das Schulamt des Wohnbezirks eine Schule mit noch freien Plätzen entsprechend der Schulart Ihrer Wahl. Diese Schule kann auch in einem anderen Bezirk liegen. Sie können diesen Schulplatz annehmen, haben aber weiterhin die Möglichkeit, eine andere Schule zu suchen, die ebenfalls genügend freie Plätze hat, um Ihr Kind aufzunehmen.

Anmeldung an einer Schule in freier Trägerschaft

Bitte beachten Sie, dass Schulen in freier Trägerschaft nicht am allgemeinen Aufnahmeverfahren teilnehmen und der Anmeldebogen nur für öffentliche Schulen gilt. Sofern Sie den Besuch einer Schule in freier Trägerschaft erwägen, wenden Sie sich bitte direkt an die betreffende Schule.

Anmeldung an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Sie können sich gemäß § 36 Absatz 4 des Schulgesetzes auch dafür entscheiden, Ihr Kind nicht inklusiv beschulen zu lassen, sondern es für die gewünschte Förderung an einer entsprechenden Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt anzumelden. In dem Fall wird kein allgemeines Auswahlverfahren (mit Erst-, Zweit- und Drittwunsch) durchgeführt. Die Anmeldung erfolgt hier formlos, jedoch innerhalb des Anmeldezeitraums für Erstwünsche an allgemeinen Schulen. Die Aufnahmeentscheidung erfolgt im Rahmen verfügbarer Kapazitäten.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die gewünschte Schule. Wir empfehlen Ihnen dringend auch bei einem Schulwunsch für eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, Ihr Kind parallel dazu an einer allgemeinen Schule (Gymnasium, Integrierte Sekundarschule/Gemeinschaftsschule) anzumelden – mit dem Anmeldebogen Schul 190a.

Zur Orientierung über den Ablauf des allgemeinen Aufnahmeverfahrens dient nachstehende Tabelle:

am 30.01.2026	Ausgabe der Halbjahreszeugnisse zusammen mit der Förderprognose, dem Anmeldebogen und einer Kopie des Feststellungsbescheides über sonderpädagogischen Förderbedarf durch die bisher besuchte Schule
bis 10.02.2026	Anmeldung zum Probeunterricht mit dem Anmeldeformular (Schul 197) an der bisher besuchten Schule, falls der Wunsch zum Übergang ein Gymnasium besteht und die Eignung in der Förderprognose nicht festgestellt wurde.
05.-12.03.2026	Anmeldung an der Erstwunschsule durch die Erziehungsberechtigten (Abgabe des Anmeldebogens, des Originals der Förderprognose und des Feststellungsbescheides und ggf. des Nachweises über den bestandenen Probeunterricht)
am 10.06.2026	Versand der Bescheide an die Erziehungsberechtigten über die Aufnahme in eine der Wunschsulen oder bei Nichtaufnahme die Benennung einer aufnahmefähigen Schule durch das Schulamt.
bis 24.06.2026	Sofern noch keine Aufnahme an einer Schule erfolgt ist, weist das Schulamt einen Schulplatz zu.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre bisher besuchte Schule oder an die für Sie in Frage kommenden weiterführenden Schulen.